


KREIS SAARLOUIS  
 GEMARKUNG GRIESBORN  
 FLUR 2 UND 9  
 MASSTAB 1 : 500



Bebauungsplan (Satzung)  
 Taubental  
 der Gemeinde Schwalbach

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 3 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 21. Juni 1961 (BGG. I, S. 241) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30.12.1963, beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Schwalbach durch den Landrat, Kreisbauamt - Planungsstelle.

- Zustellungen gemäß § 9 Absatz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes**
- Bauleitplanung: Siehe Zeichnung
  - Art der baulichen Nutzung: **Gewerbegebiet**  
Sicht § 8 (2) BauNVO  
Anforderungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber u. Gemeindefürsorge  
Entfällt
  - Masse der baulichen Nutzung: max. 2  
Entfällt
  - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücke: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Stellung der baulichen Anlagen: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Mindestgröße der Baugrundstücke: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Höhe der baulichen Anlagen (Höhe von 0,1 Strassenkante): Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie Einfahrten auf den Baugrundstücken: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie Einfahrten auf den Baugrundstücken: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Baugrundstücke für den Gemeindefürsorge: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Überwiegend für die Bebauung mit öffentlichen vorgesehenen Flächen: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende staatsrechtliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Verkehrflächen: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Höhe der abzuführenden Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Verorgungsflächen: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauergrünanlagen, Sport-, Spiel-, Zelt- und Bänkeplätze, Friedhöfe: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Sanden, Erden und anderen Bodenschichten: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Flächen für die Landschafts- und Forstwirtschaft: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Mit Fahrt- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erbschaftsgegenstandes oder eines beschränkten Fiskus: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Flächen für Gemeindefürsorge und Gemeinschaftsgaragen: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Flächen für Gemeindefürsorge, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines größeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Die bei der Ausführung, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern: Siehe Zeichnung  
Entfällt
  - Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gestrüpp: Siehe Zeichnung  
Entfällt

**Planliche Erläuterung**

- Bauleitungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Bauweise
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- Wasserleitung
- Starkstromleitung
- Garagen
- Bebauungszahl
- Grundflächenzahl
- GfZ Grundflächenzahl
- GfZ Grundflächenzahl
- KfZ Flächen-Fahrtbereitschaft
- VA Allgemeinverfügbarkeit

Der Bebauungsplan hat gemäß § 7 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 22. Juni 1965 bis zum 22. April 1965  
 für die Gemeinde Schwalbach beschlossen.  
 Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22. Juni 1965 bis zum 22. April 1965  
 für die Gemeinde Schwalbach/Saar beschlossen.  
 Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22. Juni 1965 bis zum 22. April 1965  
 für die Gemeinde Schwalbach/Saar beschlossen.  
 Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 22. Juni 1965 bis zum 22. April 1965  
 für die Gemeinde Schwalbach/Saar beschlossen.  
 Die öffentliche Ausfertigung gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22. Juni 1965 bis zum 22. April 1965  
 für die Gemeinde Schwalbach/Saar ist öffentlich bekannt gemacht.  
 Der Bürgermeister  
 A. Jung

**ZULASSIG GEM. § 8 (2) BAU NVO**

- GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN,
- GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,
- TANKSTELLEN.

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS  
 KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE  
 BEBAUUNGSPLAN  
 GEWERBEGEBIET "TAUBENTAL"  
 GEMEINDE: SCHWALBACH AMTSEBZEIRK: SAARLOUIS  
 Maßstab: 1:500  
 Datum: 13. JANUAR 1965  
 Bearbeiter: Müller  
 geprüft: Müller  
 genehmigt: Müller  
 Amt: Müller